

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: BM-MO/0007/2025-4
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Mobilitätsbeauftragte
Datum: 13.11.2025

Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für stationsbasiertes Carsharing nach Art. 18a BayStrWG und Fördersatzung für stationsbasiertes Carsharing

Beratungsfolge:

| | |
|------------|----------|
| Datum | Gremium |
| 27.11.2025 | Stadtrat |

I. SACHVORTRAG:

Die Stadt Garching verfolgt mit dem Teilkonzept „Sharing“ das Ziel, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, öffentliche Flächen effizienter zu nutzen und die Möglichkeiten multimodaler Mobilität im Alltag zu verbessern.

Ein wirksames Instrument ist das stationsbasierte Carsharing, bei dem Fahrzeuge an festen, gekennzeichneten Stellplätzen abgeholt und zurückgebracht werden. Es gilt als besonders wirksam für die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs, wie verschiedene Studien (z. B. STARS 2018, bcs 2016) zeigen. Die Stadt Garching setzt daher prioritär auf stationsbasierte Modelle.

Bereits in der Sachvorlage BM-MO/0007/2025-2 wurde der Unterschied zwischen stationsbasierten und Free-Floating-Modellen erläutert.

An dieser Stelle soll nochmals hervorgehoben werden, dass stationsbasierte Carsharing-Systeme gegenüber Free-Floating-Modellen deutliche Vorteile in Bezug auf:

- Verkehrsentlastung,
- Reduktion des privaten Autobesitzes und
- Planbarkeit für Verwaltung und Nutzer bieten.

Für die Einführung eines stationsbasierten Carsharing-Modells wurden bereits im Haushaltsjahr 2022 20.000 Euro in der Haushaltsstelle 1.79100.71710 bereitgestellt. Die Mittel stehen weiterhin zur Verfügung und sollen gezielt als Initialförderung für den Aufbau eines Carsharing-Angebots im öffentlichen Raum verwendet werden. Die im Haushaltsjahr 2022 bereitgestellten 20.000 Euro orientieren sich an einem damals vorliegenden Angebot eines Anbieters, das die Erweiterung eines bestehenden Carsharing-Angebots um fünf zusätzliche Fahrzeuge vorsah. Dieses Angebot diente der internen Abschätzung eines möglichen Förderbedarfs und bildet die haushaltsplanerische Grundlage. Es handelt sich dabei ausdrücklich um eine zeitlich begrenzte Anschubförderung, nicht um eine Deckung der Betriebskostendefizite, die deutlich darüber liegen.

Im Frühjahr 2025 hat die Stadt eine Marktrecherche unter Carsharing-Anbietern durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass seitens potenzieller Anbieter grundsätzliches Interesse am Standort Garching besteht. Eine Teilnahme wurde jedoch einhellig an das Vorliegen einer kommunalen Startförderung geknüpft.

Die kommunale Aufgabe besteht darin, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um

qualifizierte Anbieter am Standort Garching zu gewinnen und deren langfristige, eigenwirtschaftliche Etablierung zu ermöglichen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher, die Vergabe öffentlicher Stellplätze über Sondernutzungserlaubnisse gemäß §18 BayStrWG durchzuführen. Die Auswahl geeigneter Anbieter erfolgt im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens, orientiert an den Vorgaben des §5 des Carsharinggesetzes (CsgG).

Zur rechtssicheren Umsetzung der Stellplatzvergabe wird mit den ausgewählten Anbietern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Dieser regelt u. a. die Nutzungspflichten, Mindeststandards, Betriebspflicht, Rückbau, und das Widerrufsrecht der Stadt.

Ergänzend wird eine pauschale Anschubförderung auf Antrag gewährt, geregelt durch eine eigenständige Fördersatzung. Die Förderung ist ausschließlich für Anbieter mit gültiger Sondernutzungserlaubnis möglich. Die Förderdauer ist je Standort auf maximal 36 Monate ab Erteilung des Förderbescheids begrenzt und dient ausschließlich der Markteinführung.

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren orientiert sich an den Vorgaben des Art. 18a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.i.v.m. §§ 2 und 5 des Carsharinggesetzes. Die Sondernutzungserlaubnisse werden für bis zu 8 Jahre vergeben.

Wichtige Elemente:

- Öffentliche Bekanntmachung über Amtsblatt und Stadtwebsite
- Eignungsprüfung gem. § 5 Abs. 2 und 3 CsgG (inkl. transparenter Kriterien)
- Ziehungsverfahren bei Mehrfachbewerbungen bei einem Vergabe-Termin (Losverfahren vor Ort)

Das vorgeschlagene Auswahlverfahren sowie Zugangskriterien wurden in der BPU-Sitzung des 11.11.2025 mehrheitlich befürwortet. Dabei wurde jedoch angeregt, die Möglichkeit zu prüfen, ob das Auswahlverfahren die Vergabe von allen Stellplätzen an einem Anbieter möglich ist. Die Überlegung liegt dem Gedanken, dass eine Fragmentierung zu Nachteilen für die Nutzer führen könnte (z. B. mehrere Apps). Diese Anmerkung ist berechtigt und nutzerfreundlich. Wenn das städtische Ziel jedoch darin besteht, einen eigenwirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen, ist eine Stellplatzscharfe Bewerbung und Vergabe zielführender: Die Anbieter hätten somit die Möglichkeit, die aus ihrer Sicht wirtschaftlich tragfähigen Standorten auszuwählen.

Standortauswahl

Die Auswahl der Stellplätze basiert auf einer fundierten Analyse der Einwohnerdichte, Bürgerbeteiligung (Daten aus der Umfrage von der Gemeinsam in Garching Wohnbau eG (Nov. 2024–Jan. 2025, n=150)), Erreichbarkeit, Sichtbarkeit und Rückmeldungen von Anbietern. Die fünf vorgeschlagenen Stellplätze liegen in zentralen Wohngebieten mit guter Anbindung an den ÖPNV und hoher Fußgängerfrequenz:

1. Mühlfeldweg / Prof.-Angermair-Ring
2. Römerhofweg
3. Maier-Leibnitz-Straße / Schleißheimer Straße
4. Maibaumplatz (Bgm.-Amon-Str.)
5. Hohe-Brücken-Straße

In der BPU-Sitzung vom 11.11.2025 wurde zudem angeregt, den Stellplatz an der Hohen-Brücken-Straße nicht wie vorgesehen auszuweisen, sondern stattdessen den "schraffierten" Parkplatz gegenüber des Mei-Wirtshauses zu prüfen. Laut Rücksprache mit dem Ordnungsamt ist dies jedoch nicht möglich, da es sich um einen Querungsbereich handelt, der aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhalten ist.

Außerdem wurde der Vorschlag eingebracht, den ursprünglich geplanten Stellplatz an der Ecke Römerhofweg / Riemerfeldring zu verlegen, da dieser insbesondere im

Zusammenhang mit Beerdigungen häufig genutzt wird und entsprechend stark nachgefragt ist. Die Verwaltung schlägt daher vor, als Alternative einen Standort am Römerhofweg in der Nähe der Bushaltestelle vorzusehen, der verkehrlich gut erschlossen und weniger konfliktträchtig ist. (Details: siehe Anlage Standortanalyse).

Fördersatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 23.09.2025 die Fördersatzung vorberaten und befürwortet, um die Einführung stationsbasierter Carsharing-Angebote im öffentlichen Raum gezielt zu unterstützen. Ziel der Förderung ist es, die Markteinführung stationsbasierter Carsharing-Angebote zu erleichtern. Die Förderung ist bewusst zeitlich befristet und soll Anbietern die Anfangsphase erleichtern. Eine Dauerförderung ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn:

- eine gültige Sondernutzungserlaubnis für einen von der Stadt festgelegten Stellplatz vorliegt,
- das Angebot dauerhaft öffentlich zugänglich und diskriminierungsfrei nutzbar ist (z.B. keine Beschränkung auf bestimmte Nutzergruppen),
- das Angebot über ein digitales Buchungssystem rund um die Uhr (24/7) buchbar ist,
- die Betriebsbereitschaft nachweislich innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung erfolgt.

Zusätzlich muss der Anbieter seine wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit durch ein Betriebskonzept nachweisen, das Informationen zur Unternehmensstruktur, eingesetzten Fahrzeugen, Tarifgestaltung und Buchungssystem enthält.

Die Stadt Garching gewährt eine pauschale Förderung in Höhe von 333,33 Euro pro Stellplatz und Monat, sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung beginnt mit dem Monat der tatsächlichen Betriebsaufnahme und wird jeweils zum Monatsende rückwirkend ausgezahlt.

Bei Teilbetriebsmonaten erfolgt eine anteilige Berechnung (1/30 pro Tag). Bei Betriebsunterbrechungen von mehr als sieben Tagen entfällt der Anspruch für den betreffenden Zeitraum entsprechend anteilig.

Geförderte Anbieter sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. Januar einen Nutzungsbericht für das Vorjahr einzureichen. Dieser Bericht muss folgende Informationen enthalten:

- Zahl der registrierten Nutzer,
- Buchungsfrequenz und -dauer pro Standort.

Bei fehlendem Bericht wird die Auszahlung bis zur Nachrechnung ausgesetzt. Im Falle von Verstößen (z. B. Falschangaben, Wegfall von Voraussetzungen) erfolgt eine Rückforderung der Mittel durch die Stadt per Bescheid. Die Rückzahlung hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.

Die Stadt Garching führt spätestens im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Satzung eine verwaltungsinterne Evaluation durch. Diese umfasst insbesondere eine Analyse der Nutzungshäufigkeit sowie der verkehrlichen Wirkung der Carsharing-Angebote.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die Stadt Garching führt ein Auswahlverfahren zur Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für stationsbasiertes Carsharing gemäß Art. 18a BayStrWG in Verbindung mit § 5 CsgG durch.
2. Die folgenden fünf Standorte im öffentlichen Straßenraum werden für die Durchführung des Auswahlverfahrens freigegeben:
 - Mühlfeldweg / Prof.-Angermair-Ring
 - Römerhofweg

- Maier-Leibnitz-Straße / Schleißheimer Straße
 - Maibaumplatz
 - Hohe-Brücken-Straße
3. Die Einführung einer pauschalen Förderung zur Markteinführung von stationsbasiertem Carsharing im Stadtgebiet Garching auf Grundlage der vorgeschlagenen Fördersatzung wird befürwortet. Die Förderung beträgt 333,33€ pro Stellplatz und Monat und ist auf maximal 36 Monate pro Standort begrenzt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderverfahren gemäß Satzung umzusetzen.

Anlage/n:

1 - 20251121_Bekanntmachung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen

2 - 20251120_STR_Standortanalyse

3 - 20251120_Fördersatzung für stationsbasiertes Carsharing in Garching

Öffentliche Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens für zugeordnete Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum in Garching b. München

Garching b. München, 21.11.2025

Rathausplatz 3
85748 Garching b. München
Telefon 0 89/320 89-0
Fax 0 89/320 89-298

stadt@garching.de
www.garching.de

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Angaben zur Kommune | 1 |
| 2. Kurzbeschreibung..... | 2 |
| 3. Beschreibung der Stellplätze | 3 |
| 4. Beginn und Dauer der Sondernutzung | 3 |
| 5. Sondernutzungsgebühren und Kosten | 3 |
| 6. Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis | 4 |
| 7. Widerrufsvorbehalt..... | 4 |
| 8. Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren | 4 |
| 9. Verfahren | 5 |
| 10. Hinweis- und Erkundigungspflicht | 6 |
| 11. Zeitplan | 7 |
| 12. Anlagen | 8 |

1. Angaben zur Kommune

Namen und Adresse:

Offizielle Bezeichnung der Stadt: Stadt Garching b. München
Kontaktstelle für das Verfahren: Stabstelle Mobilität
Postanschrift: Rathausplatz 3, 85748 Garching
Land: Deutschland
Telefon: 089/32089326
E-Mail: mobilitaet@garching.de
Internet-Adresse: www.garching.de

Vorgangszeichen: Mob/12/2025

Kommunikation:

Auskünfte erteilt die o.g. Kontaktstelle. Interessenbekundung zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind ausschließlich per Post an die oben genannte Kontaktstelle unter Nennung des Aktenzeichens Mob/12/2025 einzureichen.

Beginn der Interessenbekundungsfrist:

10.11.2025

Ende der Interessenbekundungsfrist

Datum: 08.12.2025, Uhrzeit: 10:00 Uhr

2. Kurzbeschreibung**2.1. Art des Verfahrens**

Zuteilung von öffentlichen Flächen mittels Sondernutzungserlaubnis nach Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens. Das Auswahlverfahren wird als Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

2.2. Gegenstand des Verfahrens

Zur Verfügung gestellt werden fünf Stellplätze zur Bereitstellung von stationsbasierten Carsharing-Fahrzeugen im Stadtgebiet der Stadt Garching b. München. Die Stellplätze werden mittels straßenverkehrsrechtlicher Sondernutzungserlaubnis für Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Die Flächen befinden sich im öffentlichen Straßenraum. Die Stellplätze werden in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren einzeln und stellplatzscharf einem interessierten Carsharing-Anbieter zugeteilt.

2.3. Rechtsgrundlage

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Art. 18a Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing i. V. m. § 5 CsgG.

2.4. Ziele

Die Stadt möchte das stationsbasierte Carsharing-Angebot auf ihrem Gebiet als ergänzenden Baustein des Umweltverbunds ausbauen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den motorisierten Individualverkehr und den privaten Pkw-Besitz zu reduzieren, die multimodale Mobilität zu fördern und die Luftqualität zu verbessern.

Kundinnen und Kunden stationsbasierter Carsharing-Angebote schaffen laut übereinstimmender Aussagen verschiedener

verkehrswissenschaftlicher Studien in hohem Umfang eigene Pkw ab und nutzen primär Verkehrsmittel des Umweltverbunds. Lediglich für einzelne Fahrten und Wegezwecke benötigen sie die verlässliche Möglichkeit, auf ein gut erreichbares Carsharing-Fahrzeug zugreifen zu können.

Die Stadt betrachtet stationsbasiertes Carsharing als sinnvolle Ergänzung des Umweltverbunds. Für Fahrten zu Zielen, die mit dem ÖPNV oder dem Rad nicht gut erreicht werden können, sollen Bürgerinnen und Bürger unkompliziert und möglichst wohnungsnah auf ein Carsharing-Fahrzeug zugreifen können.

Durch die sichtbare und werbewirksame Einrichtung der Carsharing-Stationen im öffentlichen Raum sollen Bürgerinnen und Bürger auf das Angebot aufmerksam gemacht werden.

Derzeit finden sich im Gebiet der Stadt bereits folgende Anbieter von Carsharing:

- STATTAUTO München Carsharing – Ein Geschäftsbereich der Spectrum Mobil GmbH (1 Standort/ 2 Fahrzeuge)

Die Zuteilung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum soll vor allem einer Verdichtung und Ausweitung des bestehenden Angebots dienen.

3. Beschreibung der Stellplätze

Insgesamt werden im Stadtgebiet maximal fünf öffentliche Stellplätze an fünf Standorten für Carsharing (Carsharing-Stationen) zur Verfügung gestellt. Alle Flächen befinden sich in Zuständigkeit der Stadt. Die Stellplätze liegen im öffentlichen Straßenraum. Die genaue Lage und Beschreibung der Stellplätze können der Anlage 1 entnommen werden.

4. Beginn und Dauer der Sondernutzung

Die Stellplätze werden für acht Jahre vergeben. Starttermin für alle Sondernutzungen ist einheitlich der 01.03.2025. Nach Ablauf der Nutzungsdauer müssen die Stellplätze in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren neu vergeben werden. Eine erneute Zuteilung im Rahmen eines neuen Verfahrens an den bisherigen Inhaber der Sondernutzung ist möglich. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung besteht nicht.

5. Sondernutzungsgebühren und weitere Kosten

Für die Nutzung der Stellplätze fällt keine monatliche Gebühr an, die vom nutzenden Carsharing-Anbieter an die Stadt zu zahlen ist.

Durch die Stadt und auf deren Kosten erfolgt

- die Beschaffung, Aufstellen und Unterhalt der amtlichen Verkehrszeichen (314, 314.1 oder 315 sowie Zusatzzeichen 1010-70 und Zusatzzeichen mit dem Namen des Carsharing-Anbieters),
- die Kennzeichnung der Stellflächen durch Bodenmarkierung sowie deren Umrandung.

Folgende Kosten liegen in finanzieller Zuständigkeit des Carsharing-Anbieters, der die Sondernutzungserlaubnis erhält:

- Aufstellen und Unterhalt eventueller baulicher Anlagen,
- Reinigung der Stellplätze, für die eine Sondernutzungsgenehmigung besteht, inkl. Winterräumdienst (keine bauliche Instandhaltung).

6. Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis

Die Stadt regelt die Sondernutzungserlaubnis ergänzend mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser liegt dieser Bekanntmachung als Anlage 2 bei. Der Abschluss des Vertrags ist im Falle der Gewährung einer Sondernutzung durch die Stadt zwingend. Nichtunterzeichnung oder Kündigung durch den Carsharing-Anbieter führt automatisch zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird einmalig zwischen der Stadt und einem Carsharing-Anbieter geschlossen und gilt für alle Sondernutzungserlaubnisse, die die Stadt dem Carsharing-Anbieter erteilt.

7. Widerrufsvorbehalt

Die Sondernutzungserlaubnis können widerrufen werden, wenn

- ein Carsharing-Anbieter die Zugangsvoraussetzungen zum Auswahlverfahren während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis nicht mehr erfüllt.
- eine Fläche wegen eines vorrangigen öffentlichen Interesses anderweitig benötigt wird
- der begleitende öffentlich-rechtliche Vertrag durch einen Carsharing-Anbieter nicht unterzeichnet oder gekündigt wird.

8. Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren

Carsharing-Anbieter, die am Verfahren teilnehmen wollen, müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 4 zu dieser Bekanntmachung erfüllen. Die Einhaltung der Anforderung muss durch Eigenerklärung nachgewiesen werden (siehe Anlage 4).

9. Auswahlverfahren

- 9.1.** Die Stadt Garching b. München führt ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren nach Art. 18a Abs. 1 BayStrWG zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen durch. Das Verfahren wird als Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.
- 9.2.** Carsharing-Anbieter können ihr Interesse an der Nutzung einzelner, mehrerer oder aller in Anlage 1 beschriebenen Stellplätze bekunden. Die Interessenbekundung erfolgt durch **Einreichung folgender Unterlagen bis spätestens 26.01.2026** bei der angegebenen Kontaktstelle der Stadt Garching (Posteinreichung in verschlossenem Umschlag):
- Vollständig ausgefüllter Auskunftsformular (Anlage 3)
 - Kopie des Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister-Auszugs
 - Eigenerklärung über die Zugangsvoraussetzungen inkl. AGB und Tarifordnung (Anlage 4)
 - Schriftliche Anmeldung zum Vergabe-Termin mit Bevollmächtigungsnachweis (Anlage 5)
 - Interessenbekundung zu gewünschten Stellplätzen (Anlage 6)

Unvollständige Unterlagen führen zum Ausschluss vom Verfahren.

- 9.3.** Die Stadt prüft die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung. Eine Nichtzulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- 9.4.** Das Auswahlverfahren findet in Form eines einmaligen **Vergabe-Termin am 12.02.2026 um 10:00 Uhr** im Ratssaal, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München statt.
- 9.5.** Die Stellplätze werden im Vergabe-Termin wie folgt zugeteilt:

a) Einfache Zuteilung

- Stellplätze, für die nur ein geeigneter Anbieter Interesse bekundet hat, werden diesem direkt zugewiesen.

b) Draw-Verfahren bei Mehrfachinteresse

Für Stellplätze mit mehreren Interessenten kommt das folgende Draw-Verfahren zur Anwendung:

- Für jeden betroffenen Standort wird ein separates Losverfahren durchgeführt.
- Jeder Anbieter kann sich auf mehrere Standorte bewerben. Pro Standort nimmt der jeweilige Bewerber mit einem Los teil.
- Jeder geeignete Anbieter kann jederzeit aus dem Verfahren ausscheiden; dies wird protokolliert.

- Jeder geeignete und interessierte Anbieter erhält je Standort eine anonymisierte Losnummer.
- Die Lose werden in einem undurchsichtigen Behälter gemischt.
- Die Ziehung erfolgt öffentlich.
- Dieses Losverfahren wird für jeden weiteren verfügbaren Standort durchgeführt.
- Die Auswahl endet, wenn entweder alle Anbieter ausgeschieden sind oder alle verfügbaren Stellplätze vergeben wurden.
- Nicht zugeteilte Stellplätze verbleiben vorerst ohne Sondernutzung. Die Stadt behält sich vor, diese zu einem späteren Zeitpunkt erneut auszuschreiben oder anderweitig zu vergeben.
- Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

Die Stadt hält folgende Punkte schriftlich fest:

- die ausgeloste Auswahlreihenfolge,
- die gewählten Stellplätze je Anbieter,
- ggf. den Rücktritt von Anbietern,
- ggf. Protokollvermerke auf Wunsch der Anbieter.

- 9.6.** Der Vergabe-Termin wird anschließend von der Stadt abgeschlossen. Sodann können die Vertreterinnen oder Vertretern der Carsharing-Anbieter das Protokoll durch Unterschrift bestätigen. Die Unterschrift wird von der Stadt zugleich als Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für alle einem Carsharing-Anbieter im Verfahren zugeteilten Flächen gewertet.
- 9.7.** Carsharing-Anbieter müssen zum Vergabe-Termin einen bevollmächtigten Vertreter für ihre Organisation entsenden. Pro Anbieter kann nur ein Bevollmächtigter benannt und zum Vergabe-Termin entsandt werden. Der Bevollmächtigte ist vorab schriftlich zur Teilnahme am Vergabe-Termin anzumelden. Die Bevollmächtigung ist zusammen mit der schriftlichen Anmeldung in geeigneter Form nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Kopie des Handels- oder Vereinsregister-Auszugs und Kopie des Personalausweises oder Kopie einer rechtsgültigen Vollmacht eines entscheidungsbefugten Bevollmächtigten des Carsharing-Anbieters geschehen. Ohne vorherige schriftliche Anmeldung und Einreichung der entsprechenden Bevollmächtigungs nachweise ist eine Teilnahme am Vergabe-Termin nicht möglich. Die Bevollmächtigungs nachweise müssen zum Vergabe-Termin im Original vorliegen.

10. Hinweis- und Erkundigungspflicht

Enthalten die veröffentlichten Unterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, deren Klärung für das weitere Verfahren wesentlich ist (z. B. nicht hinreichend beschriebene Anforderungen, sich widersprechende Angaben in den Unterlagen), hat der Bewerber die Stadt unverzüglich und

in jedem Falle vor dem Ablauf der Frist zur Interessenbekundung darauf hinzuweisen.

Der Bewerber hat sich vor Abgabe seiner Interessenbekundung bei der Stadt über alle Umstände zu erkundigen, welche für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, den Verfahrensablauf und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bedeutsam sein können und aus seiner Sicht in dieser Bekanntmachung nicht oder nicht ausreichend beschrieben worden sind. Fragen oder Hinweise sind ausschließlich per E-Mail an die unter „Kontaktdaten“ angegebene E-Mailadresse zu senden.

11. Zeitplan

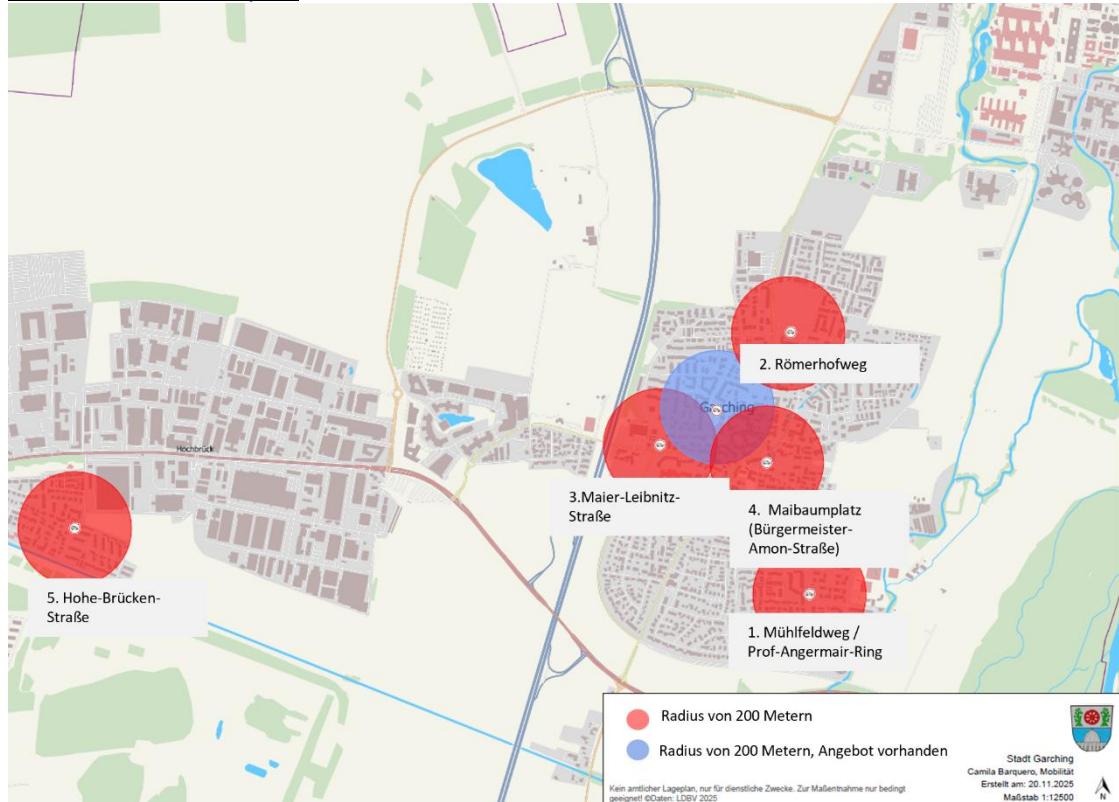
| | |
|---|-------------------------|
| Tag der Bekanntmachung | 10.12.2025 |
| Spätester Termin für die Einreichung der Unterlagen | 26.01.2026 um 10:00 Uhr |
| Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen | bis 06.02.2025 |
| Benachrichtigung der abgelehnten Bewerber | Am 06.02.2025 |
| Benachrichtigung der geeigneten Bewerber, | Am 06.02.2025 |
| Vergabe-Termin Ort: Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, Ratssaal | 12.02.2025 um 10:00 Uhr |
| Verkehrsrechtliche Anordnung und bauliche Umsetzung StVO-konformer Beschilderung sowie farblicher Markierung der Bodenflächen | Bis 19.02.2025 |
| Beginn der Sondernutzungserlaubnis für die Stellplätze | 01.03.2025 |

12. Anlagen

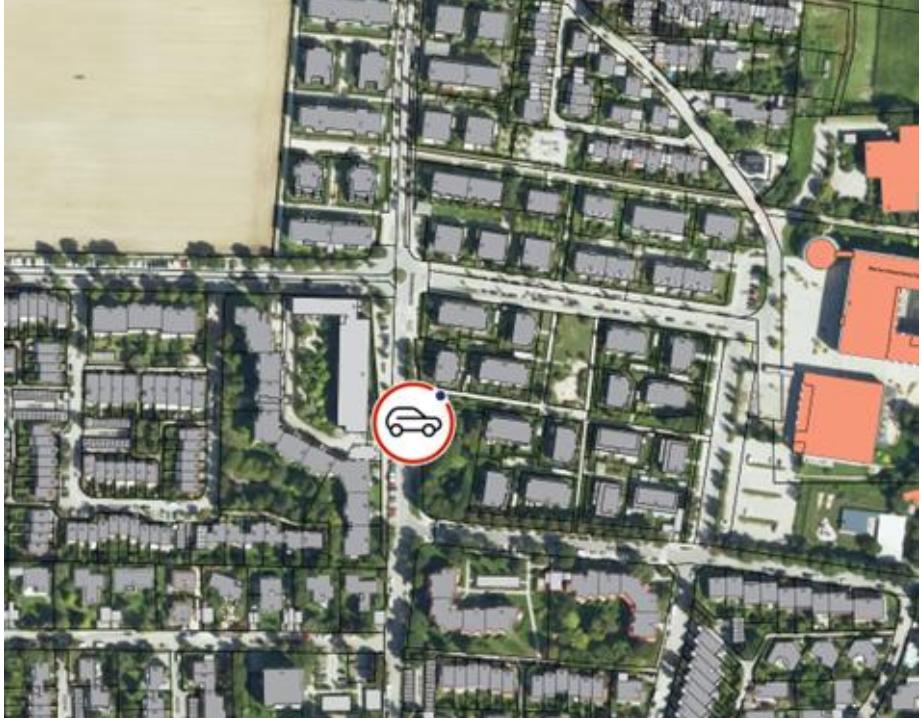
| | |
|---|----|
| Anlage 1: Übersicht der zu vergebene Stellplätze..... | 9 |
| Anlage 2: Muster des öffentlich-rechtlichen Vertrags | 18 |
| Anlage 3: Auskunftsformular zum Carsharing-Angebot..... | 22 |
| Anlage 4: Eigenerklärung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren..... | 23 |
| Anlage 5: Schriftliche Anmeldung zum Vergabe-Termin | 25 |
| Anlage 6: Interessenbekundung..... | 26 |
| Anlage 7: Datenschutzerklärung | 27 |

Anlage 1: Übersicht der zu vergebene Stellplätze

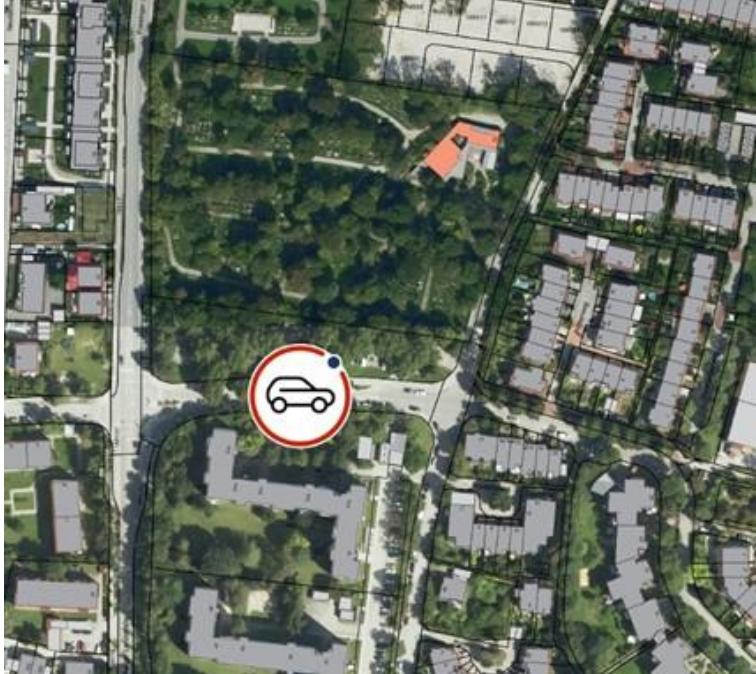
Standort-Übersichtsplan



Standort-Steckbriefe 1 bis 5

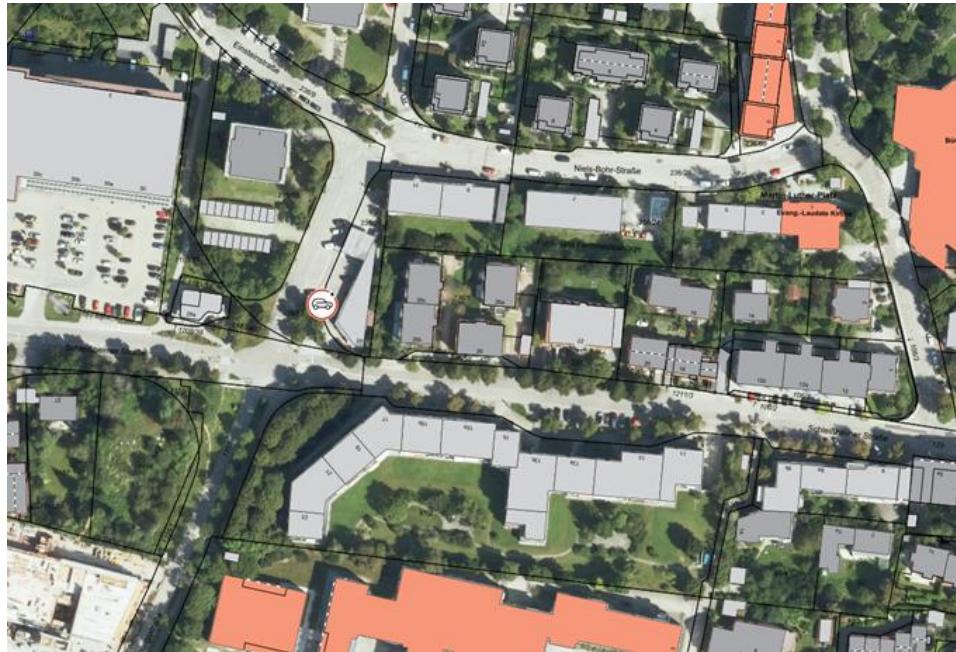
| | |
|---|---|
| Name der Station/des Standorts | Mühlfeldweg / Prof-Angermaier-Ring |
| Zahl der Stellplätze | 1 |
| Lage (Postanschrift) | Mühlfeldweg, Koordinaten 48.24415298297512, 11.655528655283872 |
| Lagequalität | <p>Die Station liegt in einem neueren Wohnquartiers mit hoher Dichte und moderner Bebauung. Sie befindet sich direkt gegenüber dem Hotel „Soulmade“ und ist in der unmittelbaren Nähe der Bushaltestelle und Bikesharing-Station „Prof.-Angermaier-Ring“.</p> <p>Hohe Relevanz durch Nähe zum Hotel und bedeutende Interessenbekundung aus der Umfrage von „Gemeinsam in Garching“.</p> |
|  | |



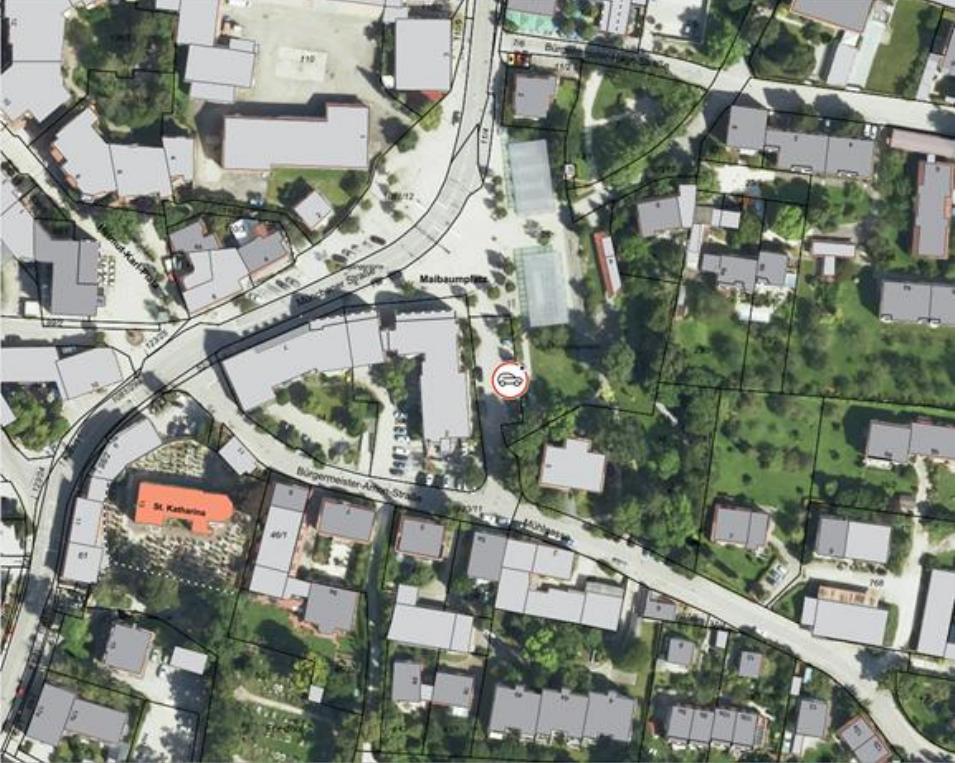
| | |
|--------------------------------|---|
| Name der Station/des Standorts | Römerhofweg |
| Zahl der Stellplätze | 1 |
| Lage (Postanschrift) | Römerhofweg, Koordinaten 48.254232, 11.654844 |
| Lagequalität | <p>Die Station befindet sich an einer gut sichtbaren Kreuzung in einem dicht besiedelten Stadtgebiet.</p> <p>Die Entfernung zur nächsten Bushaltestelle beträgt ca. 20 m</p> <p>In der Umfrage „Gemeinsam in Garching“ gab es aus diesem Gebiet mehrere Interessenbekundungen. In Laufweite befindet sich außerdem ein privates Studierendenwohnheim.</p> |
| |  |



| | |
|--------------------------------|---|
| Name der Station/des Standorts | Maier-Leibnitz-Straße |
| Zahl der Stellplätze | 1 |
| Lage (Postanschrift) | Ecke Maier-Leibnitz-Straße und Schleißheimer Straße, Koordinaten 48.249979, 11.646873 |
| Bemerkung | Die Station befindet sich an einer gut sichtbaren Kreuzung in einem Mischgebiet, in der Nähe zu zahlreichen Läden und Dienstleistungsbetrieben. Die Lage an der Schleißheimer Straße sorgt für eine hohe Passantenfrequenz und gute Sichtbarkeit. In unmittelbarer Nähe befinden sich ein privates Studierendenwohnheim, eine Bushaltestelle sowie eine Bikesharing-Station, was eine multimodale Vernetzung fördert. |

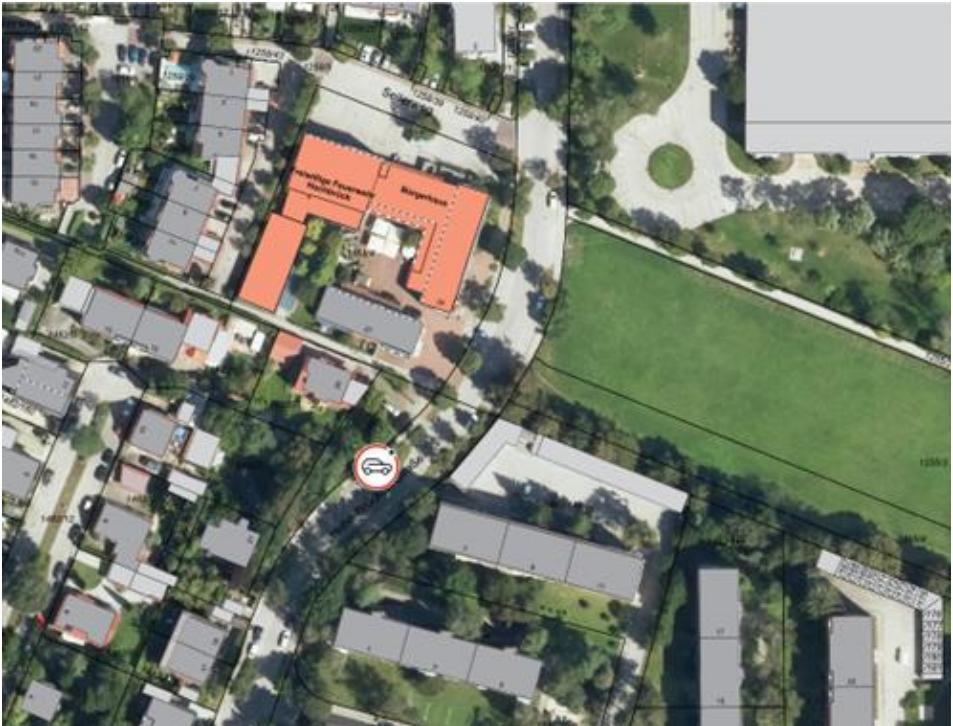


| | |
|--------------------------------|---|
| Name der Station/des Standorts | Maibaumplatz |
| Zahl der Stellplätze | 1 |
| Lage (Postanschrift) | Bürgermeister-Amon-Straße, Koordinaten 48.249080, 11.653244 |

| | |
|-----------|---|
| Bemerkung | <p>Der Standort liegt zentral im Herzen Garchings und ist von mehreren dicht bewohnten Quartieren umgeben und in der unmittelbaren Nähe zur U-Bahn-Station „Garching“, zu einer Bushaltestelle sowie zu einer Bikesharing-Station. Auch aus der Umfrage „Gemeinsam in Garching“ gingen zahlreiche Interessenbekundungen für diesen Bereich hervor. Der Standort überzeugt durch seine hervorragende Sichtbarkeit, seine Lage an einem belebten Platz mit Einzelhandel und Gastronomie sowie durch die fußläufige Erreichbarkeit wichtiger öffentlicher Einrichtungen.</p>  |
|-----------|---|



| | |
|--------------------------------|---|
| Name der Station/des Standorts | Hohe-Brücken-Straße, Hochbrück |
| Zahl der Stellplätze | 1 |
| Lage (Postanschrift) | Hohe-Brückenstraße, Koordinaten 48.247438, 11.612056 |
| Bemerkung | <p>Die Station befindet sich in Hochbrück in einer gut sichtbaren Lage an der Hohe-Brücken-Straße, in unmittelbarer Nähe zur Bushaltestelle „Heidenheimer Straße“. Die Umgebung ist geprägt durch eine Mischung aus Wohnnutzung, kleinteiligem Gewerbe und öffentlicher Infrastruktur. Die Station ist für eine breite Zielgruppe fußläufig erreichbar. Zudem wurde aus der lokalen Bevölkerung vereinzelt Interesse an Carsharing-Angeboten geäußert.</p> <p>Die Sichtbarkeit der Station ist durch ihre Lage an der Hauptstraße des Ortsteils sehr hoch. Die Kombination aus Nahversorgung,</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Wohnbebauung und Haltestellenanbindung bietet günstige Voraussetzungen für die Entwicklung einer stabilen Nachfrage.</p> |
| |  |
| |  |

Anlage 2: Muster des öffentlich-rechtlichen Vertrags

Sondernutzungsvertrag
über Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing
zwischen
der Stadt Garching, vertreten durch den ersten Bürgermeister Herrn Dr. Diet-
mar Gruchmann,
- im Folgenden „Stadt“ genannt -
und
[Unternehmensname Carsharing-Anbieter]
[Anschrift Carsharing-Anbieter]
- im Folgenden „Carsharing-Anbieter“ genannt -

Präambel

Gemäß Art. 18a BayStrWG kann die Stadt Garching öffentliche Straßenflächen für stationsbasiertes Carsharing bereitstellen. Die im Rahmen dieses Vertrags überlassenen Stellplätze wurden durch ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren vergeben. Der Vertrag regelt die Ausgestaltung der Sondernutzungserlaubnis sowie die beidseitigen Rechte und Pflichten.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Vertrags

- (1) Die Stadt gestattet dem Carsharing-Anbieter die ausschließliche Nutzung der ihm im Auswahlverfahren zugeteilten Stellplätze gemäß Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Die zugewiesenen Standorte sind in Anlage 1 (Verteilungsergebnis) aufgeführt, welche Bestandteil dieses Vertrags ist.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis beginnt am 01. März 2026. Die Stadt benennt den Beginn schriftlich. Die Erlaubnis wird auf die Dauer von acht Jahren erteilt.
- (3) Die Erlaubnis umfasst auch das Recht zur Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 4.

§ 2 Pflichten des Carsharing-Anbieters

- (1) Auf den Stellplätzen darf ausschließlich stationsbasiertes Carsharing im Sinne von § 2 Nr. 4 CsgG betrieben werden.
- (2) Der Anbieter übernimmt die Reinigung und den Winterdienst für die ihm überlassenen Stellplätze auf eigene Kosten.
- (3) Sofern eine Förderung beantragt oder gewährt wurde, ist jährlich bis zum 31. Januar ein Bericht vorzulegen mit Angaben zur Nutzerzahl, Buchungsfrequenz und durchschnittlicher Buchungsdauer pro Standort im Monat.
- (4) Der Anbieter verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit die Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage B aufrechtzuerhalten.

§ 3 Pflichten der Stadt

- (1) Die nach der StVO vorgesehene amtliche Beschilderung der für den Carsharing-Anbieter reservierten Stellplätze (Verkehrszeichen 314

oder 314.1 oder 315 sowie Zusatzzeichen 1010-70 und Zusatzzeichen mit dem Namen des Carsharing-Anbieters) sowie die StVO-gemäße Bodenmarkierung der Stellplätze wird die Stadt anordnen und auf eigene Kosten ausführen.

- (2) Die Stadt wird im Rahmen ihres Ermessens die ordnungsgemäße Benutzung der Stellplätze durch entsprechende Kontrollen überprüfen und unerlaubte Parkvorgänge ggf. ahnden
- (3) Die Stadt informiert den Carsharing-Anbieter spätestens 14 Kalendertage vor Beginn einer absehbaren Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit schriftlich über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Maßnahme. Bei unvorhersehbaren oder kurzfristig notwendigen Eingriffen erfolgt die Information unverzüglich nach Kenntnis.

Bei Wegfall der Nutzungsmöglichkeit, die eine Dauer von einer Woche überschreitet, wird die Stadt dem Carsharing-Anbieter vorübergehend ersatzweise einen anderen Stellplatz in der näheren Umgebung zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder dauerhaften Ersatz entsteht hieraus nicht. Der Anbieter ist verpflichtet, die Ersatzstellplätze nur vorübergehend zu nutzen und nach Ende der Maßnahme auf die ursprüngliche Fläche zurückzukehren.

§ 4 Bauliche Anlagen

- (1) Bauliche Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 sind Anlagen, die zur Sicherung der Stellfläche gegen Falschparker oder zur Unterstützung des Zugangs zum Carsharing-Fahrzeug dienen.
- (2) Bauliche Anlagen sind seitens des Carsharing-Anbieters zu beauftragen und durch ein Fachunternehmen zu errichten. Sie sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (3) Der Carsharing-Anbieter verpflichtet sich, die Errichtung von baulichen Anlagen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während Durchführung der Baumaßnahme nicht wesentlich gestört wird.
- (4) Für die Errichtung von baulichen Anlagen und die Durchführung der entsprechenden Baumaßnahmen ist die Zustimmung des Ordnungsamtes erforderlich. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Umsetzungstermin zu stellen.
- (5) Die baulichen Anlagen werden auf alleinige Verantwortung und Gefahr des Carsharing-Anbieters hergestellt und von ihm dauernd in ordnungsgemäßem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand gehalten. Der Carsharing-Anbieter haftet für alle Schäden, die durch die Errichtung oder das Vorhandensein der baulichen Anlagen verursacht werden.
- (6) Der Carsharing-Anbieter verpflichtet sich, die Stadt von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Schäden, die durch die baulichen Anlagen oder bei deren Errichtung oder Beseitigung verursacht werden, bestehen, freizustellen. Die Stadt wird den Carsharing-Anbieter unverzüglich

von etwaigen von Dritten geltend gemachten Ansprüchen in Kenntnis setzen

- (7) Für Schäden, die im Rahmen von Feuerwehr- oder Rettungseinsätzen an den baulichen Anlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (8) Sofern vorübergehende Störungen und unvorhergesehene Ereignisse einen Rückbau oder eine Veränderung der baulichen Anlagen erforderlich machen, hat der Carsharing-Anbieter diese auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Störung im Verantwortungsbereich der Stadt liegt.
- (9) Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis oder im Fall einer Kündigung dieses Vertrages hat der Carsharing-Anbieter alle baulichen Anlagen auf Aufforderung der Stadt und auf seine Kosten innerhalb von vier Wochen zu entfernen und die betroffene Fläche in ihren früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Carsharing-Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Carsharing-Anbieters zu veranlassen.

§ 5 Ordentliche Kündigung

- (1) Der Carsharing-Anbieter darf den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Für die Stadt ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Ersatzansprüche im Falle einer Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Stadt kann den Vertrag im Hinblick auf einzelne Stellplätze kündigen, soweit die Flächen wegen eines vorrangigen öffentlichen Interesses benötigt werden. Die Stadt wird möglichst versuchen, dem Anbieter Ersatzstellplätze anzubieten. Ein Anspruch auf Ersatzstellplätze besteht nicht.
- (2) Stadt und Carsharing-Anbieter können diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung des Vertrages als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung der Stadt rechtfertigender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Carsharing-Anbieter die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn Gründe des Gemeinwohls die Beendigung der Sondernutzung erfordern.
- (3) Die Stadt gibt dem Carsharing-Anbieter vor der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung unter Angabe von Gründen Gelegenheit zur Mängelbehebung, wobei die Mängel, soweit Gefahr in Verzug ist, umgehend zu beheben sind, ansonsten längstens innerhalb von einem Monat seit Anzeige der Mängel.

- (4) Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Ersatzansprüche im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 8 Kosten und Entgelte

- (1) Die Kosten für Herstellung und Errichtung der notwendigen amtlichen Beschilderung und eine etwaige zusätzliche Bodenmarkierung des Stellplatzes trägt die Stadt.
- (2) Die Kosten für die Herstellung und das Anbringen der baulicher Anlagen nach § 4 trägt der Carsharing-Anbieter.
- (3) Eine Förderung kann gemäß Carsharing-Fördersatzung der Stadt beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. AGB des Carsharing-Anbieters gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des Carsharing-Anbieters aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, sind sich die Stadt und der Carsharing-Anbieter darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Stadt Garching b. München
Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Carsharing Anbieter
[Name]
[Position]

Anlagen zum Vertrag

Anlage A: Liste der überlassenen Stellplätze gemäß Verteilungsergebnis des Auswahlverfahrens, wie vom Carsharing-Anbieter und der Stadt im Vergabetermin unterschrieben

Anlage B: Eigenerklärung des Carsharing-Anbieters zur Erfüllung der Zugangskriterien zum Auswahlverfahren, wie im Verfahren abgegeben (= Anlage 4 der Bekanntmachung)

Anlage 3: Auskunftsformular zum Carsharing-Angebot**Angaben zum Carsharing-Anbieter**

| |
|---|
| Name des Unternehmens: |
| Name des Carsharing-Angebots (falls abweichend): |
| Postanschrift des Unternehmens (Hauptsitz): |
| Name und Postanschrift zuständige Niederlassung (falls zutreffend): |
| Telefon: |
| Fax: |
| E-Mail: |
| Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister-Nr. (Auszug bitte in Kopie beifügen): |

Angaben zum Carsharing-Angebot

Alle Angaben müssen mit Stand 01.01. des laufenden Jahres erfolgen.

| | |
|--|--------------------------|
| Gründung (Jahr) des Carsharing-Angebots: | |
| Zahl der registrierten Fahrberechtigten: | |
| Zahl der im Carsharing eingesetzten Fahrzeuge: | |
| Zahl der Standorte (Carsharing-Stationen): | |
| ...davon im Gebiet der Stadt: | |
| Die Buchung von Carsharing-Fahrzeugen ist über folgende Wege möglich (zutreffendes ankreuzen): | |
| über eine Website | <input type="checkbox"/> |
| per App | <input type="checkbox"/> |
| Telefonisch | <input type="checkbox"/> |
| Sonstiges: | <input type="checkbox"/> |

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters

**Anlage 4: Eigenerklärung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen
zum Verfahren**

| |
|---|
| Name des Unternehmens: |
| Name des Carsharing-Angebots (falls abweichend): |
| Postanschrift des Unternehmens (Hauptsitz): |
| Name und Postanschrift zuständige Niederlassung (falls zutreffend): |
| Telefon: |
| Fax: |
| E-Mail: |

Wir geben hiermit die nachfolgenden Erklärungen ab:

Wir erfüllen die nachstehend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen zum Zuteilungsverfahren (bitte Zutreffendes ankreuzen):

| Einhaltung der Carsharing-Definition | | | |
|---|--|----|------|
| 1. | Unser Carsharing-Angebot erfüllt die Definition für Carsharing in §18a BayStrWG | ja | nein |
| 2. | Wir gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung für unser Carsharing-Angebot. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich. | ja | nein |
| 3. | Unser Carsharing-Angebot erfüllt die folgenden Mindestanforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich. • Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Studententarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten. • Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen. • Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen. • Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine | ja | nein |

| | | | |
|---|---|----|------|
| | <p>Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden. | | |
| Zuverlässigkeit des Carsharing-Anbieters | | | |
| 4. | Die Wartung der von uns bereitgestellten Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt. | ja | nein |
| 5. | Wir versichern, dass wir bei der Erbringung von Carsharing-Dienstleistungen bisher nicht wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verstoßen haben. | ja | nein |
| 6. | Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde für unser Unternehmen weder beantragt noch eröffnet. Ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde auch nicht mangels Masse abgelehnt. Es liegt kein rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan für unser Unternehmen vor. Unser Unternehmen befindet sich nicht im Verfahren der Liquidation. | Ja | nein |
| 7. | <p>Wir versichern,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass keine Person, deren Verhalten uns als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich Handelnder nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, wegen einer Straftat nach den in § 123 Abs. 1 GWB genannten strafrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten in den letzten 5 Jahren vor Interessenbekundung rechtskräftig verurteilt worden ist und • dass gegen uns in diesem Zeitraum auch keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer derartigen Straftat festgesetzt worden ist und • wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung stets ordnungsgemäß nachgekommen sind und Gegen- teiliges in den letzten 5 Jahren vor Interessenbekundung weder durch eine rechtskräftige Gerichts- noch durch eine bestandskräftige Verwaltungsent- scheidung festgestellt wurde. | Ja | nein |

Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß der Nummern 1. bis 3. weisen wir durch die Vorlage der Vertragsbedingungen und Tarife für Endkundinnen und Endkunden nach. Diese sind der vorliegenden Erklärung in Papierversion beigefügt. Die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen gemäß der Nummern 4. bis 8. versichern wir durch Unterschrift unter diese Erklärung.

 Ort, Datum

 Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters

Anlage 5: Schriftliche Anmeldung zum Vergabe-Termin

Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München

Aktenzeichen: Mob/12/2025

Betreff: Anmeldung zum Vergabe-Termin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, _____

(*Name und Postanschrift des Carsharing-Anbieters*)

entsenden zu dem im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehenen
Vergabe-Termin den folgenden für unsere Organisation vertretungsberech-
tigte*n Bevollmächtigte*n:

- Vorname, Nachname: _____

Als Nachweise der Bevollmächtigung fügen wir bei:

- Kopie des Handels- oder Vereinsregister-Auszugs
- Kopie des Personalausweises der/des Bevollmächtigten (nicht erforderli-
che, personenbezogene Daten in den Dokumenten können geschwärzt
werden)
- falls vertretungsberechtigte Personen laut Registerauszug und entsen-
dete*r Bevollmächtigte*r nicht übereinstimmen: Kopie einer rechtsgülti-
gen Vollmacht einer/eines entscheidungsbefugten Bevollmächtigten des
Carsharing-Anbieters

Die genannten Unterlagen wird die/der Bevollmächtigte zum Vergabe-Termin
im Original vorlegen. Uns ist bekannt, dass Nichterscheinen oder verspätetes
Erscheinen zum Vergabe-Termin oder Unvollständigkeit der im Vergabe-Ter-
min vorgelegten Bevollmächtigungsnachweise zum Ausschluss vom Auswahl-
verfahren führt.

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters

Anlage 6: Interessenbekundung

Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München

Aktenzeichen: Mob/12/2025

Betreff: Interessenbekundung für zugeordnete Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum (Sondernutzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die

(Name und Postanschrift des Carsharing-Anbieters)

bekunden für die folgenden von Ihnen bezeichneten Stellplätze verbindlich
unser Interesse zur Nutzung als Bereitstellungsfläche für Carsharing:

| Name Standort/Station | Interessebekundung Ja/Nein |
|---|----------------------------|
| Hohe-Brückenstraße, Koordinaten 48.247438, 11.612056 | |
| Ecke Maier-Leibnitz-Straße und Schleißheimer Straße, Koordinaten 48.249979, 11.646873 | |
| Bürgermeister-Amon-Straße, Koordinaten 48.249080, 11.653244 | |
| Mühlfeldweg, Koordinaten 48.24415298297512, 11.655528655283872 | |
| Römerhofweg, Koordinaten 48.254232, 11.654844 | |

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters

Anlage 7: Datenschutzerklärung

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (Art.12, 13DSGVO)

Im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Stellplätzen für stationsbasiertes Carsharing werden personenbezogene Daten verarbeitet. Der Schutz dieser Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Nachfolgend informieren wir Sie gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München
Tel. 089/320 89-0
stadt@garching.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Garching b. München
Datenschutzbeauftragter
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München
Tel. 089/320 89-101
datenschutz@garching.de

3. Zweck der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich verarbeitet zur:

- Organisation und Verwaltung der Buchung des Rollstuhltransportfahrrades,
- Dokumentation der Einweisung,
- Kontaktaufnahme bei Rückfragen oder Problemen,
- Nachvollziehbarkeit der Nutzung.

4. Kategorien der verarbeiteten Daten

Verarbeitet werden insbesondere folgende personenbezogene Daten:

Name,
Adresse,
Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- Die Stadt Garching b. München erhält die Daten (Name, Adresse, Kontaktdaten) und verarbeitet diese ausschließlich für die oben genannten Zwecke.
- Eine Weitergabe an andere Dritte erfolgt nicht.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die genannten Zwecke erforderlich ist, maximal jedoch zwölf Monate nach der letzten Nutzung. Anschließend erfolgt eine datenschutzkonforme Löschung.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte aus Art.

15-18, 20, 21 zu:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer freiwilligen Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens benötigt die Stadt Garching verschiedene Angaben, u.a. persönliche Daten von Ihnen. Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und verwenden diese nur im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages bzw. im Rahmen Ihrer Einwilligung (sofern vorhanden). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden kann bzw. ein Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden kann. Soweit für die Datenangabe eine gesetzliche Verpflichtung besteht, kann bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung u.U. ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters



UNIVERSITÄTSSTADT
GARCHING.

AUSWAHL VON FÜNF STELLPLÄTZEN

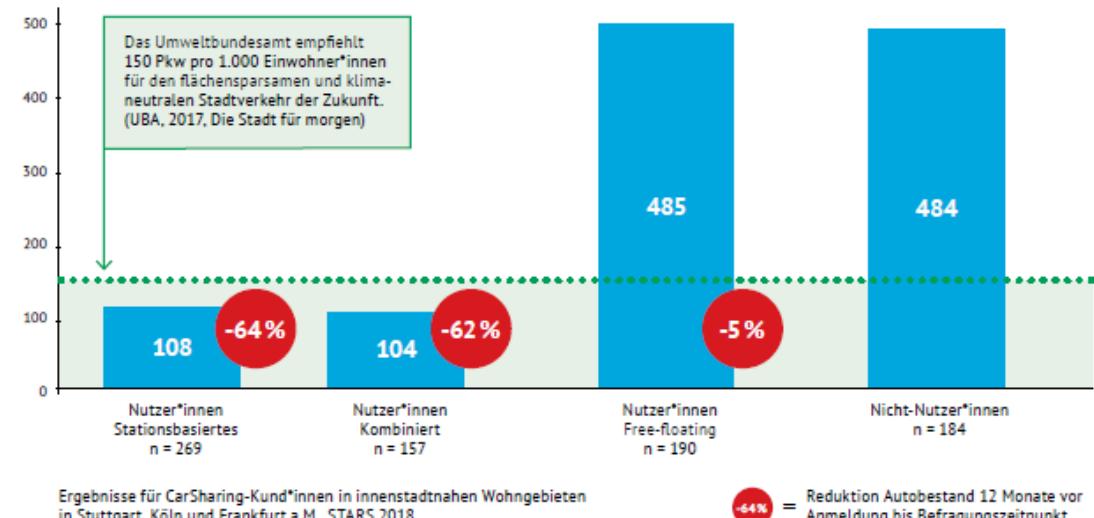
FÜR STATIONSBASIERTE CARSHARING -

FAHRZEUGE IN GARCHING

DAS ZIEL VON STATIONSBASIERTEM CARSHARING

Wir streben ein flächendeckendes stationsbasiertes Carsharing-An

- gut sichtbar im öffentlichen Raum ist,
- wohnortnah gelegen ist,
- niedrigschwellig nutzbar,
- und den ÖPNV sinnvoll ergänzt.



 This project has received funding from the Horizon 2020 programme under the grant agreement n° 769513

Abb. 6: Zahl der Pkw pro 1.000 Personen in Befragten-Haushalten (Quelle: bcs 2018b)

Menü:

Zensusjahr: 2011 2022

+ Liste öffnen — Liste schließen

Bevölkerung

- Bevölkerungszahl
- Ausländeranteil
- Durchschnittsalter
- Anteil der unter 18 Jährigen
- Anteil der ab 65 Jährigen

Wohnen

Heizen

↔ Kartenvergleich

+ Weitere Kartenebenen

Erläuterung zur gewählten Statistik

Allgemeine Informationen zum Zensus

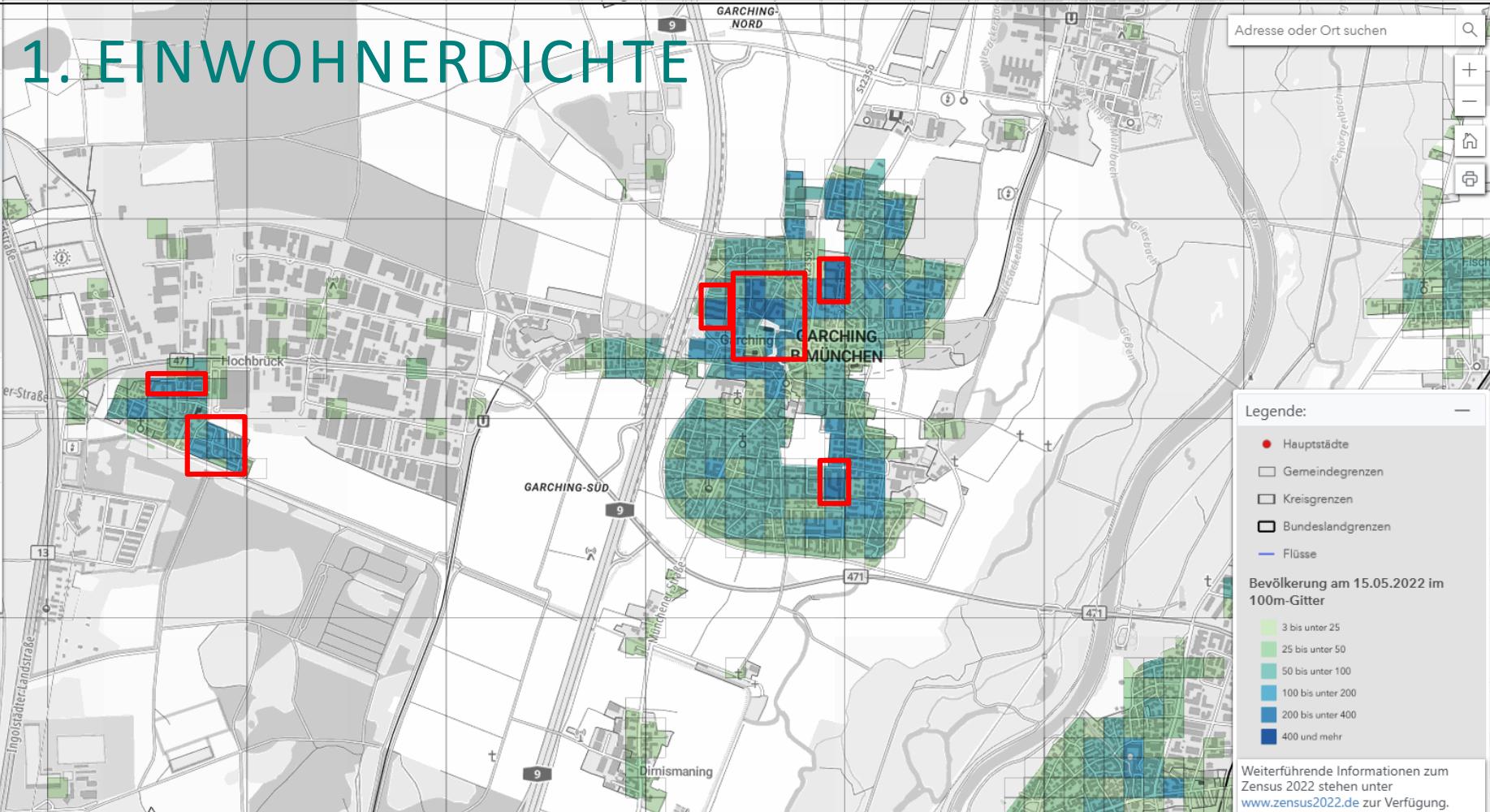
OpenData

Statistikportal

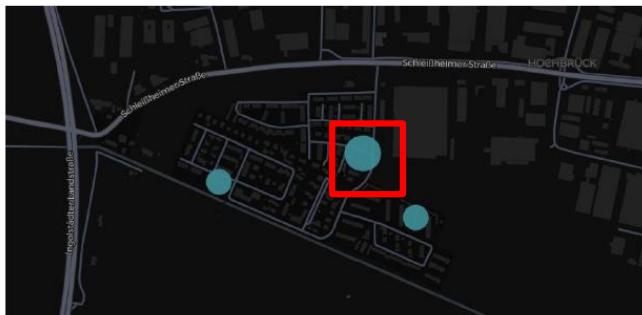
0.4 km

© basemap.de/BKG 2025 | Statistische Ämter des Bundes und der Länder

1. EINWOHNERDICHTE

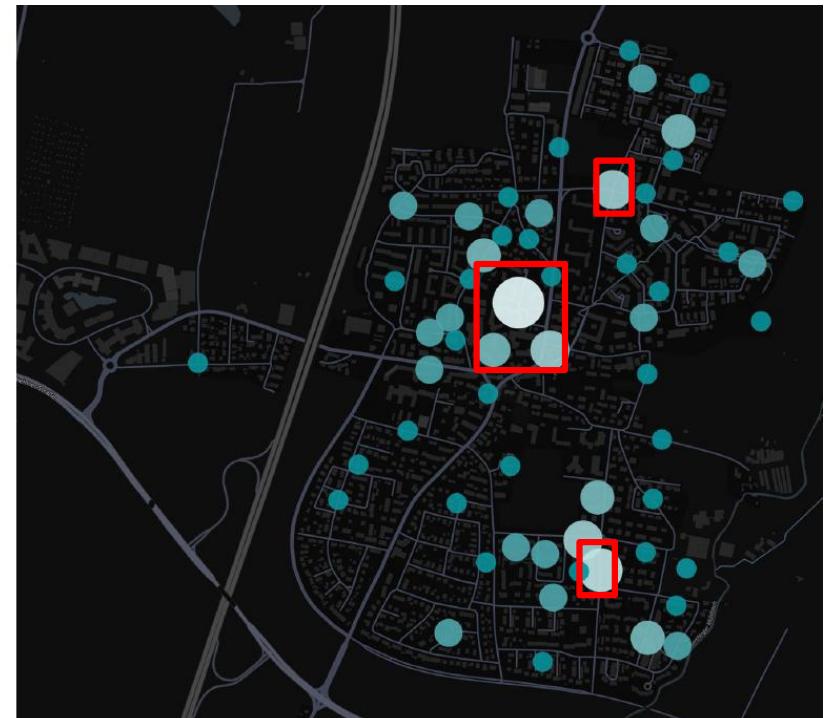


2. WOHNSTANDORTE VON INTERESSENGRUPPEN



Regionale Verteilung **aller**
Umfrageteilnehmer mit Interesse an
stationsbasiertem Carsharing.

Größere, hellere Kreise signalisieren eine
Bündelung mehrerer Interessenten in
unmittelbarer Nachbarschaft.



2. RÜCKMELDUNGEN AUS BETEILIGUNGSPROZESSEN

Carsharing-Interesse



Können Sie sich grundsätzlich vorstellen, stationsgebundenes Carsharing in Garching zu nutzen?

| Antwort | Anzahl | Anteil in % |
|---|--------|-------------|
| Ja, ich kann mir grundsätzlich vorstellen, stationsgebundenes Carsharing in Garching zu nutzen. | 131 | 87,3% |
| Nein, ich habe kein Interesse an stationsgebundenem Carsharing in Garching. | 19 | 12,7% |

Hinweis: Alle nachfolgenden Fragen konnten nur von Teilnehmern beantwortet werden, die bei dieser Frage grundsätzliches Interesse am stationsgebundenen Carsharing bekundet haben (131 Teilnehmer).

Alle nachfolgenden Fragen beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, ausschließlich auf stationsgebundenes Carsharing.

n = 150

Entfernungsakzeptanz



Wie weit dürfte der Stellplatz eines stationsgebundenen Carsharing-Fahrzeugs maximal entfernt sein, damit eine regelmäßige Nutzung des Angebotes (min. 1x pro Monat) für Sie in Betracht käme?

| Antwort | Anzahl | Anteil in % |
|--|--------|-------------|
| bis zu 100m ("in meiner Straße") | 8 | 6,1% |
| bis zu 250m ("eine Straße weiter") | 35 | 26,7% |
| bis zu 500m ("im selben Wohnviertel") | 44 | 33,6% |
| bis zu 1km ("5 Minuten mit dem Fahrrad") | 28 | 21,4% |
| bis zu 2km ("am anderen Ende von Garching") | 8 | 6,1% |
| Die Entfernung des Stellplatzes ist mir nicht wichtig / hat keinen Einfluss auf meine Nutzungshäufigkeit | 7 | 5,3% |
| keine Angabe | 1 | 0,8% |

n = 131

Die Entfernungsakzeptanz sinkt, je häufiger die Carsharing-Nutzung geplant ist.

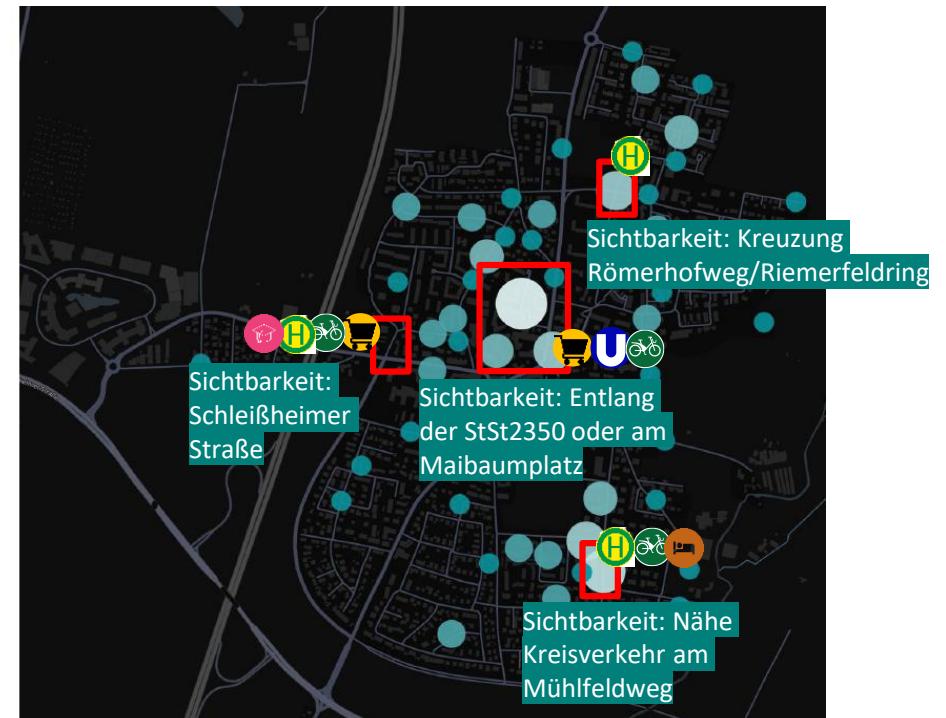
Bei Teilnehmern, die Carsharing min. 1x/Woche nutzen möchten, wünschen 45% eine Entfernung von 250m oder weniger.

3. SICHTBARKEIT UND ÖFFENTLICHE WAHRNEHMBARKEIT

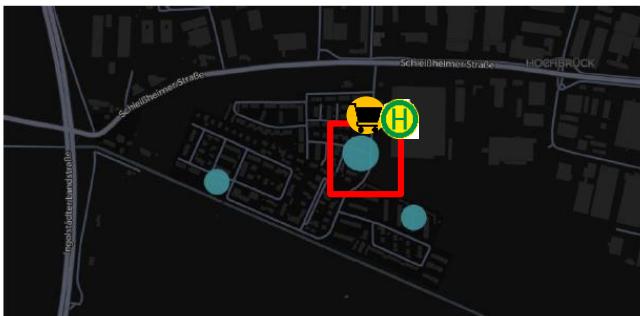


Regionale Verteilung **aller**
Umfrageteilnehmer mit Interesse an
stationsbasiertem Carsharing.

Größere, hellere Kreise signalisieren eine
Bündelung mehrerer Interessenten in
unmittelbarer Nachbarschaft.

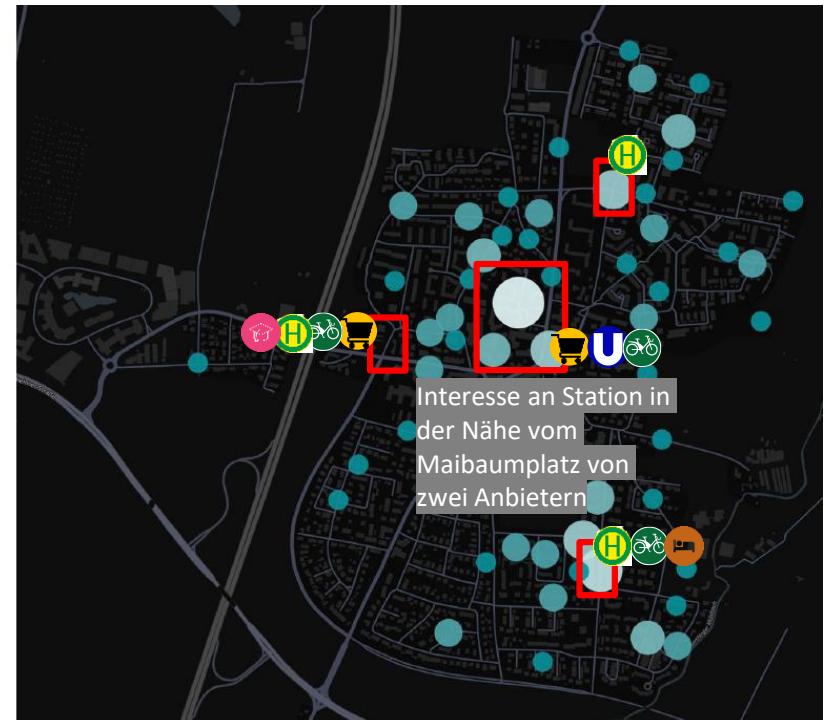


4. RÜCKMELDUNG AUS VORWETTBEWERBLICHER MARKTERKUNDUNG



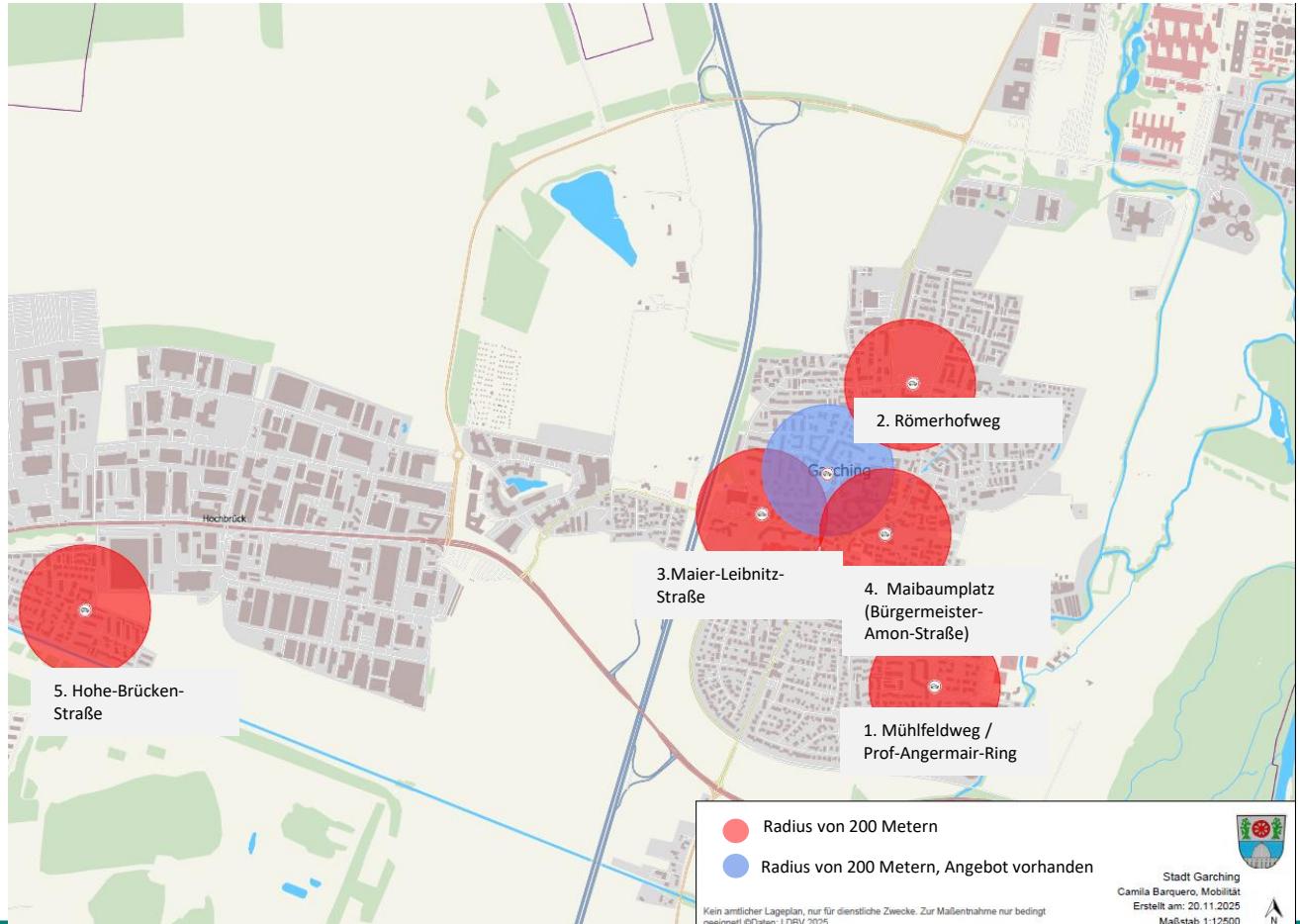
Regionale Verteilung **aller** Umfrageteilnehmer mit Interesse an stationsbasiertem Carsharing.

Größere, hellere Kreise signalisieren eine Bündelung mehrerer Interessenten in unmittelbarer Nachbarschaft.



UNSERE VORGESCHLAGENEN STANDORTE

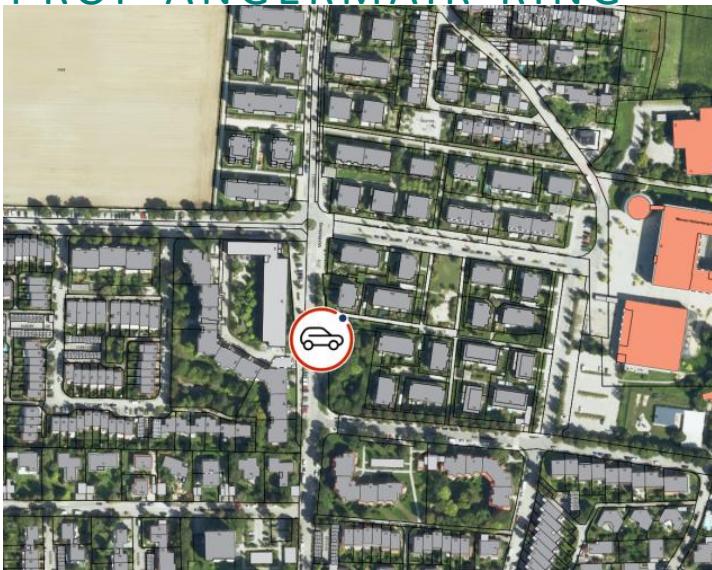
- Vorauswahl von 5 Standorten im öffentlichen Raum:
- Unsere Kriterien
 1. Einwohnerdichte
 2. Wohnstandorte von Interessensgruppen
 3. Sichtbarkeit und öffentliche Wahrnehmbarkeit
 4. Rückmeldung aus vorwettbewerblicher Markterkundung



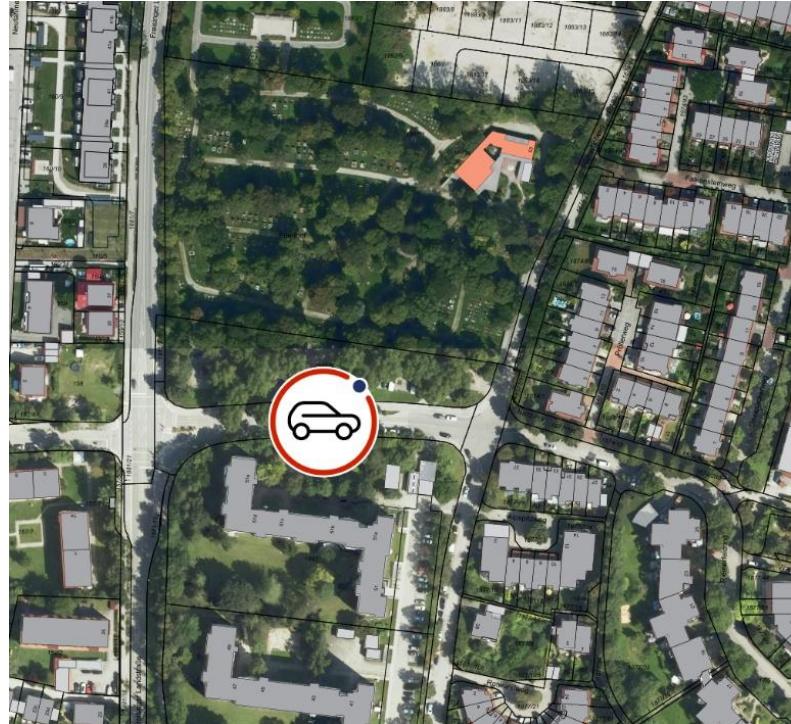


STANDORTE

1- GARCHING – MÜHLFELDWEG/ PROF-ANGERMAIR-RING

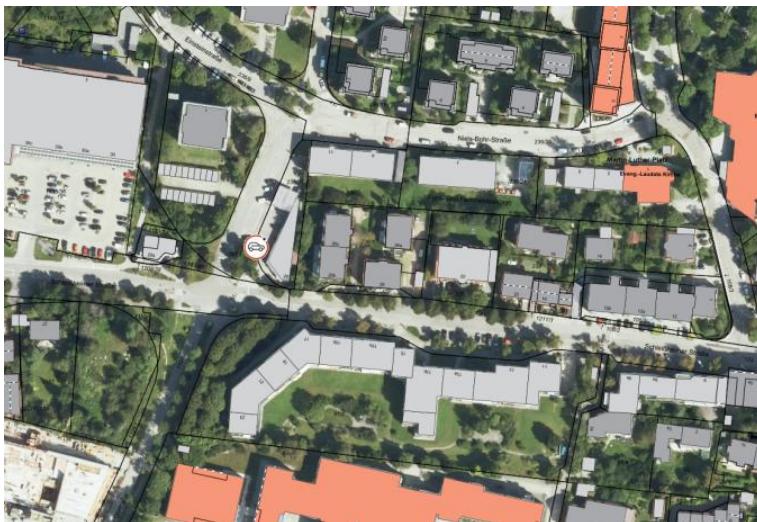


STANDORTE 2- GARCHING – RÖMERHOFWEG



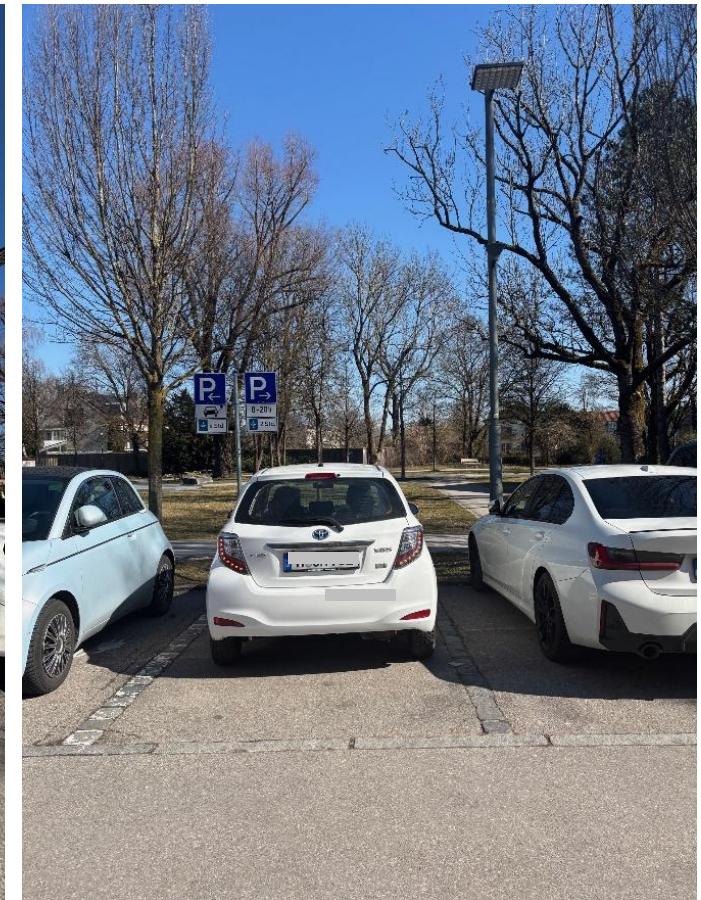
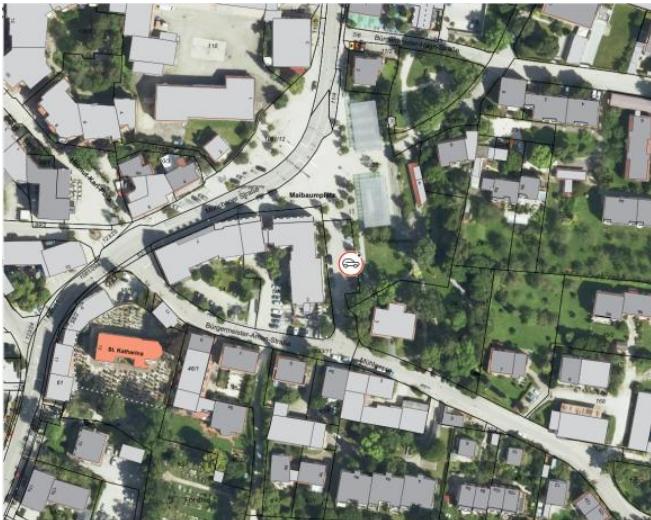
STANDORTE

3- GARCHING – MAIER-LEIBNITZ STR./SCHLEIßHEIMER STRAßE



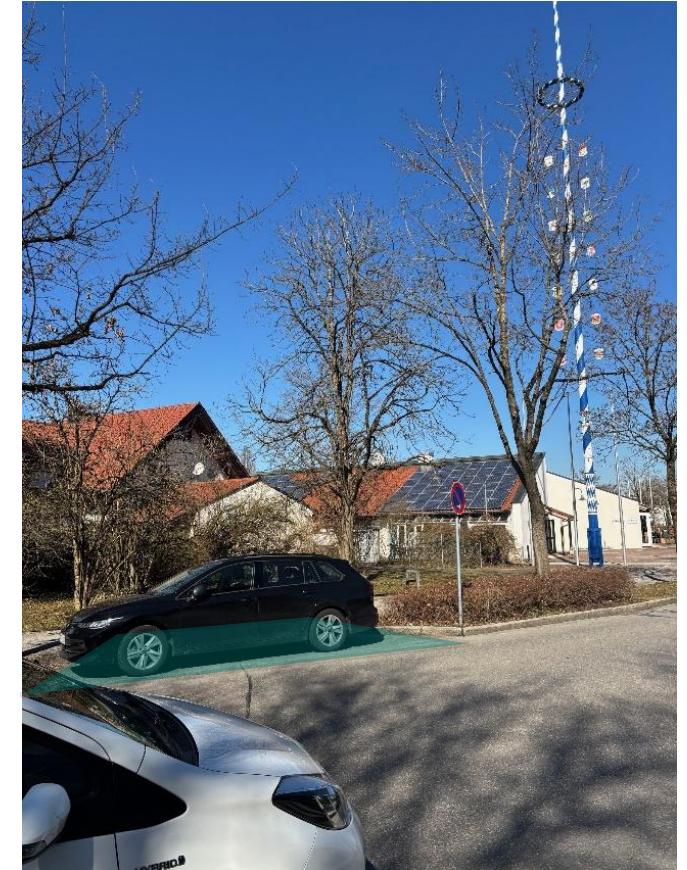
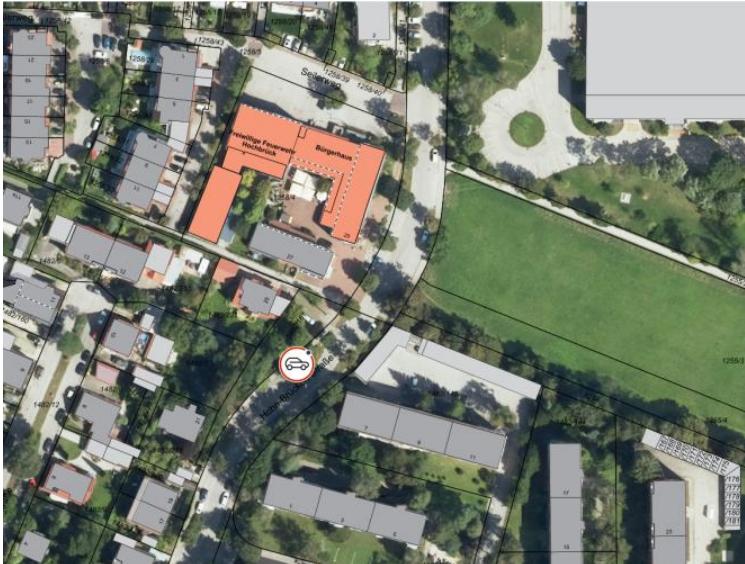
STANDORTE

4- GARCHING – MAIBAUM PLATZ (BGM-AMON-STR)



STANDORTE

5- HOCHBRÜCK- HOHE-BRÜCKEN-STRÄÙE



Garching b. München, 25.07.2025

SATZUNG

zur Förderung stationärer Carsharing-Systeme (Carsharing-Fördersatzung)

§ 1. Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt Garching b. M. gewährt im Rahmen dieser Satzung finanzielle Zuschüsse zur Förderung von stationsbasiertem Carsharing, das im öffentlichen Raum sichtbar, wohnortnah gelegen und nutzerfreundlich ist und den ÖPNV sinnvoll ergänzt. Mit der Förderung dieser nachhaltigen Mobilitätsform, wird insbesondere:
 - die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs,
 - die Verbesserung des ruhenden Verkehrs, sowie
 - die Förderung multimodaler Mobilität im Stadtgebiet angestrebt.
- (2) Die Stadt strebt mit der Förderung den Aufbau eines dauerhaft tragfähigen Carsharing-Angebots in der Stadt Garching b. München an, das auch ohne kommunale Zuschüsse wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Förderung dient insbesondere der Markteinführung in der Anlaufphase.

§ 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Carsharing-Angebot: Ein stationsbasiertes, öffentlich zugängliches Angebot zur gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen, das dauerhaft betrieben wird.
- (2) Stationsbasiert: Ein Carsharing-Fahrzeug gilt als stationsbasiert, wenn es einem festen, durch Beschilderung oder Markierung gekennzeichneten Stellplatz im öffentlichen Raum zugeordnet ist, an dem es regelmäßig aufgenommen und zurückgegeben wird.
- (3) Öffentlich zugänglich: Ein Carsharing-Angebot ist öffentlich zugänglich, wenn es grundsätzlich jeder Person mit Fahrerlaubnis Klasse B offensteht, ohne dass eine Zugehörigkeit zu einer geschlossenen Nutzergruppe (z. B. Bewohner oder Bewohnerin eines bestimmten Gebäudes oder Mitarbeitende eines bestimmten Unternehmens) erforderlich ist.

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Telefon 0 89 / 320 89-150
Fax 0 89 / 320 89-9150

stadt@garching.de
www.garching.de

Die Buchung muss über ein allgemein zugängliches System (z. B. App oder Webseite) möglich sein.

- (4) Diskriminierungsfrei nutzbar: Eine Nutzung gilt als diskriminierungsfrei, wenn das Carsharing-Angebot nach objektiven, transparenten Kriterien für die Allgemeinheit zugänglich ist. Zulässige Zugangsvoraussetzungen wie das Mindestalter von 18 Jahren und der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Klasse B) gelten nicht als diskriminierend im Sinne dieser Satzung.
- (5) Betriebsbereit: Ein Fahrzeug gilt als betriebsbereit, wenn es funktionsfähig, fahrbereit, öffentlich buchbar und am vorgesehenen Stellplatz verfügbar ist.
- (6) Anbieter: Anbieter im Sinne dieser Satzung ist jedes Unternehmen oder jede Organisation, das bzw. die Carsharing-Fahrzeuge eigenverantwortlich betreibt und verwaltet.

§ 3. Rechtsgrundlage

- (1) Diese Satzung beruht auf § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen (BayVwVfG). Es handelt sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
- (2) Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltssmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Satzung nur, soweit im Haushaltssplan entsprechende Mittel bereitgestellt und noch verfügbar sind.

§ 4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Carsharing-Anbieter, die eine Sondernutzungserlaubnis für einen von der Stadt festgelegten Standort erhalten haben und dort ein dauerhaft öffentlich zugängliches und diskriminierungsfreies Carsharing-Angebot mit einem zugewiesenen Fahrzeug betreiben.

§ 5. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Bereitstellung und der Betrieb eines stationsbasierten Carsharing-Angebots an einem von der Stadt Garching b. München genehmigten Standort im öffentlichen Raum, für den eine gültige Sondernutzungserlaubnis vorliegt. Das Angebot muss öffentlich zugänglich, diskriminierungsfrei nutzbar und über ein digitales Buchungssystem buchbar sein.
- (2) Der monatliche Förderbetrag beträgt 333,33 Euro pro förderfähigen Stellplatz.
- (3) Die Förderung ist auf eine Anlaufphase von maximal 36 Monaten ab erstmaliger Betriebsbereitschaft des Carsharing-Angebotes am

jeweiligen genehmigten Standort beschränkt. Die erstmalige Betriebsbereitschaft ist durch den Anbieter innerhalb von zwölf Monaten nach Erlass des Förderbescheides herzustellen, andernfalls entfällt die Förderung.

§ 6. Fördervoraussetzungen

- (1) Das geförderte Carsharing-Angebot muss folgende Anforderungen erfüllen
 - a. Es ist öffentlich zugänglich und diskriminierungsfrei nutzbar im Sinne dieser Satzung,
 - b. Es ist über ein digitales Buchungssystem rund um die Uhr (24/7) buchbar,
 - c. Es liegt eine gültige Sondernutzungserlaubnis der Stadt Garching b. München für den Betrieb am vorgesehenen Standort vor.
- (2) Der Anbieter hat seine wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit zur Durchführung des geförderten Carsharing-Fahrzeugs nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch ein Betriebskonzept, das insbesondere folgende Angaben enthalten muss:
 - a. Unternehmensbeschreibung und ggf. vorhandene Referenzen,
 - b. Technisches Blatt zum eingesetzten Fahrzeug,
 - c. Buchungssystem, Nutzungsstruktur und Tarife.

§ 7. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt monatlich als pauschale Zahlung in der Höhe bestimmt in § 5 Abs. 2, sofern die Voraussetzungen nach § 6 dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Förderung wird erstmals für den Monat gewährt, in dem das Carsharing-Angebot betriebsbereit war.
- (3) Auszahlung der Förderbeträge erfolgt jeweils zum Monatsende für den zurückliegenden Fördermonat.
- (4) Bei Betriebsaufnahme im Laufe eines Monats erfolgt die Förderung anteilig für die tatsächlichen Betriebstage auf Basis von 1/30 des Monatsbetrags pro Tag.
- (5) Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Betrieb am geförderten Standort im jeweiligen Monat faktisch und technisch möglich war, d. h. das Fahrzeug betriebsbereit, öffentlich buchbar und auf dem zugewiesenen Stellplatz verfügbar war.
- (6) Für Zeiträume, in denen der Carsharingbetrieb länger als sieben Kalendertage unterbrochen ist, entfällt der Anspruch auf Förderung anteilig. Der Abzug berechnet sich anteilig auf Basis des Zeitraums ohne Betrieb von 1/30 des Monates.

§ 8. Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Förderung kann erst gestellt werden, wenn eine gültige Sondernutzungserlaubnis vorliegt.
- (2) Förderanträge sind schriftlich bei der Stadt Garching b. München, Stabsstelle Mobilität, unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten Antragsformulars zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. aktueller Registerauszug (Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister),
 - b. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und aktuelle Tarifstruktur,
 - c. Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2.
- (3) Förderanträge können fortlaufend gestellt werden, solange die in der Haushaltsplanung bereitgestellten Fördermittel nicht ausgeschöpft sind.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung erfolgt innerhalb von 31 Kalendertagen nach vollständigem Eingang des Antrags. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt einer erteilten Sondernutzungserlaubnis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Sondernutzung besteht nicht.
- (5) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Auszahlung erfolgt nur bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen gemäß dieser Satzung.

§ 9. Pflichten der Zuwendungsempfänger

- (1) Bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres in dem eine Förderung erfolgt ist, hat der Anbieter der Stadtverwaltung ein Bericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der folgende Informationen enthält:
 - a. Zahl der registrierten Nutzerinnen und Nutzer,
 - b. Buchungsfrequenz pro Fahrzeug und Standort,
 - c. durchschnittliche Buchungsdauer pro Fahrzeug und Standort im Monat.

Wird der Bericht trotz einmaliger Mahnung nicht eingereicht, ruht der Anspruch auf weitere Auszahlungen bis zur Vorlage.

§ 10. Rückforderung

- (1) Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn:
 1. falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
 2. die Voraussetzungen für die Förderung nachweislich nicht vorlagen oder entfallen sind,

3. der Betrieb nicht entsprechend den Anforderungen dieser Satzung erfolgt ist (z. B. keine tatsächliche Verfügbarkeit, keine öffentliche Nutzbarkeit, keine Berichterstattung).
- (2) Die Rückforderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Garching.
- (3) Im Falle einer Rückforderung sind die bewilligten Fördermittel innerhalb von acht Wochen nach Zugang der schriftlichen Rückzahlungsauforderung an die Stadt Garching vollständig zu erstatten.

§ 11. Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine verwaltungsinterne Evaluation der Wirkung und Zielerreichung erfolgt spätestens im zweiten Jahr nach Inkrafttreten. Die Evaluation umfasst eine Auswertung der von den Anbietern gemeldeten Nutzungszahlen gemäß § 9 und die Prüfung der Betriebsbereitschaft der Anbieter.

Anlage 1: Antrag auf Förderung nach der Fördersatzung für stationsbasiertes Carsharing

Informationen zum Antragssteller

| |
|---|
| Name des Unternehmens: |
| Name des Carsharing-Angebots (falls abweichend): |
| Postanschrift des Unternehmens (Hauptsitz): |
| Name und Postanschrift zuständige Niederlassung (falls zutreffend): |
| Telefon: |
| Fax: |
| E-Mail: |
| Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister-Nr. (Auszug bitte in Kopie beifügen): |
| Bankverbindung für Auszahlung Kontoinhaber IBAN BIC Kreditinstitut |

Angaben zur Förderung

| |
|--|
| Adresse des zugewiesenen Carsharing-Stellplatz/Stellplätze mittels Sondernutzungserlaubnis |
| Datum der Betriebsaufnahme |
| Datum des Förderbescheids (Von der Stadtverwaltung auszufüllen) |

Nachweise und Erklärungen

Die folgenden Unterlagen sind beigefügt bzw. wurden bereits im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgelegt:

| | |
|---|--|
| Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) | |
| Tarifstruktur / Preismodell | |
| Technisches Datenblatt des eingesetzten Fahrzeugs | |

| | |
|---|--|
| Betriebskonzept inkl. Unternehmensdarstellung | |
| Nachweis der Betriebsbereitschaft (z. B. Screenshot der Buchbarkeit, Foto des Stellplatzes) | |
| Gültige Sondernutzungserlaubnis | |

Erklärung des Antragstellers

Hiermit beantrage ich für die oben genannten Stellplätze die Förderung gemäß der Carsharing-Fördersatzung der Stadt Garching b. München in der jeweils gültigen Fassung.

Ich versichere, dass:

- das Carsharing-Angebot dauerhaft öffentlich zugänglich, diskriminierungsfrei nutzbar und über ein digitales System buchbar ist,
- die Betriebsbereitschaft am oben genannten Datum hergestellt wurde und nachgewiesen werden kann,
- alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass kein Anspruch auf Förderung besteht und die Auszahlung unter dem Vorbehalt der Haushaltsmittel steht. Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Rückforderung der Mittel erfolgen kann, wenn Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Ort, Datum: _____

Unterschrift (gesetzl. Vertreter:in): _____

Name in Druckbuchstaben: _____